

Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.
- 1.2. Die Abkürzung lautet RFV Striegistal.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Sitz des Vereins ist in 09661 Striegistal, OT Pappendorf.
- 1.5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der laufenden Nr. 683 eingetragen.
- 1.6. Das Gründungsdatum ist der 13.09.1994.

§ 2 Zweck des Vereins - Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Reiten
 - die sportliche Betätigung mit dem Pferd, insbesondere dem Freizeit- und Turniersport
 - im Springen, in der Dressur, im Voltigieren, im Fahren und weiteren Disziplinen des Pferdesports
 - die Veranstaltung von Turnieren, Vereinstreffen und Vereinsmeisterschaften
 - der Hinwendung zur Natur und Landschaftspflege
 - der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit anderen Sportlern anderer Sportdisziplinen
 - das Verständnis der Allgemeinheit für das Pferd und den Pferdesport zu fördern
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Mittelsachsen e. V. sowie des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

§ 3 Vereinsämter

- 3.1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- 4.3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung an.
- 4.4. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.4. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - aktive Mitgliedschaft
 - ruhende Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
- 4.5. Die ruhende Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht und die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages aus. Umlagen und Versicherungsbeiträge müssen entrichtet werden. Eine ruhende Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied jährlich bis 31.12. beim Vorstand mit einem schriftlichen und begründeten Antrag für das Folgejahr zu beantragen. Die Genehmigung kann für maximal zwei Kalenderjahre in Folge durch den Vorstand erteilt werden. Das ruhende Mitglied erhält keine Bestätigung für die Jahresturnierlizenz bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 4.6. Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere das vorsätzliche Handeln gegen die Vereinszwecke und die satzungsmäßigen Pflichten.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 6.3. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, Sonderbeiträge zu erheben. Sonderbeiträge werden 14 Tage nach Ihrer Festsetzung fällig.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

C. Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens bis 30.04.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.3. Alle Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird auch durch eine telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail gewahrt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, so wird dies in der Einladung gesondert mitgeteilt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mail-Adresse gerichtet war.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.2. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.
- 9.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 9.5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.8. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Amt im Verein begleiten. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 10.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Alle später eingehenden Anträge, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- 10.2. Das gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung ergeben.
- 10.3. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.4. Über die Annahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

- 11.2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- 12.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Sport- und Jugendwart/in
- 12.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- 12.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassen-wart/in. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

D. Kommission

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.2. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen wird ein/e Prüfer/in für ein Jahr, der/die zweite Prüfer/in für zwei Jahre gewählt. Zu allen Nachfolgewahlen werden dann beide Prüfer/innen für zwei Jahre gewählt.
- 13.3. Den Kassenprüfer/innen obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenprüfung des/der Kassenwart/in. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu verlangen.
- 13.4. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitglieder-versammlung bekannt zu geben. Die Prüfer/innen sind verpflichtet festgestellte Mängel mitzuteilen.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Striegistal zu.

**Satzung des
Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.**

- 14.2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer beschlussfähigen zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als Liquidatoren benannt.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1. Die Satzung wurde am 13.09.1994 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2006 geändert (1. Änderungssatzung).
- 15.2. Die 2. Änderungssatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 beschlossen.
- 15.3. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.